

S A T Z U N G

der Stadt Worms
über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes
im Bereich der Wormser Innenstadt
hier: Werbeanlagen und Warenautomaten

vom 12. Januar 1993

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104, 110), in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. Nov. 1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118), hat der Stadtrat am 25.11.1992, Beschluss-Nr. 16985 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Geltungsbereich nach § 2 der Satzung.
- 2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Die Satzung gilt auch für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind.

- 3) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind örtlich gebundene Einrichtungen, die nach Einwurf von Geld oder Wertmarken Waren abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- 4) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.

Unberührt bleiben Bestimmungen in Bebauungsplänen.

- 5) Vorhandene genehmigte bzw. bisher genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandsschutz.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Worms, das begrenzt wird

im Norden durch die Siegfriedstraße und den Berliner Ring bis zur Wallstraße;

im Osten durch die Wallstraße, den Rheintorplatz und die Ludwigstraße bis zur Pfauentorstraße;

im Süden durch die Pfauentorstraße, die Schönauer Straße, die Speyerer Straße bis zur Hochstraße und die Hochstraße

Gestaltungssatzung Werbeanlagen/Werbeautomaten 6/10/41

im Westen durch die Bahnlinie Ludwigshafen-Mainz bis zur Südseite des Hauptbahnhofes Worms und von dort durch die Bahnhofstraße.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Satzung gilt jeweils für beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich ist gegliedert in 2 Zonen unterschiedlicher städtebaulicher Bedeutung, Nutzung und Gestalt, für die differenzierte besondere Anforderungen gelten.

Zone 1: Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfasst folgende öffentlichen Verkehrsflächen:

Adenauerring (Westseite), Am Römischen Kaiser, Andreasstraße zwischen Bahnhofstraße und Lutherring, Bahnhofstraße, Berliner Ring, Dominikanerstraße, Färbergasse, Folzstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrichstraße, Gerbergasse, Hafergasse, Hagenstraße, Hardtgasse, Herzogenstraße, Kämmererstraße, Karmeliterstraße, Korngasse, Kriemhildenstraße, Ludwigstraße, Luisenstraße, Lutherring, Marktplatz, Martinspforte, Neumarkt, Obermarkt, Pankratiusstraße, Petersstraße zwischen Marktplatz und Bauhofgasse, Pfauentorstraße, Puffertgasse, Rathenaustraße zwischen Kriemhildenstraße und Wilhelm-Leuschner-Straße, Renzstraße, Rheinstraße, Rheintorplatz, Römerstraße zwischen Rheinstraße und Hagenstraße, Schlossergasse, Schönauer Straße, Siegfriedstraße, Speyerer Straße, Spiegelgasse, Stephansgasse, Valckenbergstraße, Wallstraße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Wollstraße zwischen Valckenbergstraße und Gerbergasse

Zone 2: Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfasst folgende öffentlichen Verkehrsflächen:

Adenauerring (Ostseite), Am Andreastor, Am Bergkloster, Am Herrenkeller, Am Hinkelbrunnen, Andreasring, Andreasstraße zwischen Andreasring und Valckenbergstraße, Augustinerstraße, Bauhofgasse, Bäregasse, Berggartenstraße, Blauhandgasse, Dechaneigasse, Dotzingerstraße, Eisenbergerstraße, Fischerpförtchen, Fischmarkt, Glaskopf, Große Affengasse, Große Kimpelgasse, Haspelgasse, Hintere Judengasse, Hochstraße, Hofgasse, Jahnplatz, Jahnstraße, Judengasse, Karolingerstraße, Kasernengasse, Kleine Affengasse, Kleine Rheingasse, Kleine Riesengasse, Kleine Wollgasse, Koehlstraße, Kohlgasse, Kranzbühlerstraße, Lauergasse, Lindwurmstraße, Ludwigsplatz, Luginsland, Lutherplatz, Magnulgasse, Martingasse, Mähgasse, Neusatz, Nordanlage, Obermühlgasse, Otterbergerhofstraße, Paulusplatz, Paulusstraße, Petersstraße zwischen Bauhofgasse und Stadtmauer, Pfalzgrafenstraße, Pfauenpforte, Predigerstraße, Rathenaustraße zwischen Kriemhildenstraße und Andreasstraße, Rheintorgasse, Rodensteinerhofgasse, Rotkreuzgasse, Römerstraße zwischen Hagenstraße und Pankratiusgasse, Säumerstraße, Schildergasse, Schloßplatz, Schlüsselgasse, Seminariumstraße, Sixtusgäßchen, Sporergasse, St. Ruppertstraße, St. Johannisgasse, Stelzengasse, Sternstraße, Synagogenplatz, Torturmplatz, Torturmstraße, Valentingasse, von-Schoen-Straße, Webergasse, Weckerlingplatz, Weihergasse, Weißegasse, Wollstraße zwischen Gerbergasse und Jahnplatz, Woogstraße, Zeughausgasse, Zimmergasse sowie alle denkmalgeschützten Gebäude.

§ 3 Genehmigungspflicht

Das Errichten von Werbeanlagen und Warenautomaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des § 61 LBauO (1) Nr. 39, Schaufensterbeklebungen sowie für Namens- und Firmenschilder, die als alleiniger Hinweis für Beruf oder Gewerbe dienen bis 0,25 m² Größe (z.B. für Arzt- oder Anwaltspraxen).

§ 4

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen, die der Wahrung des städtebaulich und baulichen Charakters der Innenstadt Worms dienen. Werden an einer Gebäudeseite mehrere Werbeanlagen angebracht, so sind diese aufeinander abzustimmen.

Insbesondere sind unzulässig:

- Werbeanlagen, die Teile von Gebäudefassaden flächig überdecken
- Werbeanlagen, die für die Gestaltung des Gebäudes prägende oder historisch bedeutsame Gebäudeteile wie z.B. profilierte Stützen, Lisenen, Erker, Gesimse und Ornamente überdecken
- eine störende Häufung von Werbeanlagen
- zusammenhängende senkrechte Fahnentransparente

Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichter sind unzulässig, ebenso grelle oder fluoreszierende Farbgebung sowie durch Motoren angetriebene, sich bewegende Werbeanlagen.

An uneingeschränkt befahrbaren Verkehrsstraßen und im Sichtbereich solcher Straßen sind Werbeanlagen unzulässig, die in ihrer Farb- (z.B. signalrot oder signalgrün) und Formgebung Probleme für die Verkehrssicherheit darstellen können.

§ 5

Ort und Anzahl der Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen ist in der Zone 1 Plakatwerbung an eigens dafür bestimmten und genehmigten Werbeträgern im öffentlichen Raum (vgl. Absatz 2: Großwerbetafeln), die Bemalung u.ä. von fensterlosen Fassaden sowie Werbeanlagen mit Verkehrsleitfunktion.
- 2) Großwerbetafelanlagen

Nur in der Zone 1, aber außerhalb der Fußgängerzone, sind bis zu einer Größe von 6 m² je Werbetafel höchstens 2 Werbeanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zulässig; bei einer Größe von 6 bis 12 m² je Werbetafel sind nur Einzelanlagen zulässig. Der Abstand zur nächsten Großtafel-Werbetafel muss im betroffenen Straßenzug einschließlich der gegenüberliegenden Straßenseite mindestens 50 m betragen. Großwerbetafeln über 12 m² sind unzulässig.
- 3) Werbeanlagen werden ohne Verbindung mit der straßenseitigen Gebäudefassade nur zugelassen, wenn das Gebäude 3 m und mehr von der Straßengrenze zurückgesetzt ist, die Werbetafel nicht größer als 1 m² und mit der Grundstückseinfriedung verbunden ist.
- 4) Werbeanlagen, insbesondere auf werbetragenden Vordächern, dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder gar über mehrere Gebäude hinweggeführt werden und damit die historische Maßstäblichkeit zerstören. Eine evtl. einheitliche Nutzung der Gebäude ist dabei unerheblich.
- 5) Über der Traufkante oder auf Dächern sind Werbeanlagen unzulässig.

In der Zone 1 dürfen horizontale Werbeanlagen bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses, jedoch maximal 9,00 m Höhe über der davor liegenden Erschließungsfläche, in der Zone 2 bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, jedoch maximal in 5,50 m Höhe über der davor liegenden Erschließungsfläche angebracht werden (vgl. Abb. 1 und 2).

In der Zone 1 ist je 20 m Gebädefassadenlänge nur eine senkrechte Werbeanlage von mehr als 1,50 m Höhe zulässig. In der Zone 2 sind derartige senkrechte Werbeanlagen unzulässig.

- 6) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen höchstens zu 20 % (bezogen auf die einzelne Glasfläche) beklebt, angestrichen oder verdeckt werden. In den Fenstern der oberen Geschosse sind Werbemaßnahmen dieser Art unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für kurzfristige Sonderveranstaltungen wie Saisonschlussverkäufe.

§ 6

Ausführung der Werbeanlagen

- 1) Größen, Farben, Beleuchtung

Zone 1:

Horizontale Werbeanlagen sind in ihrer Höhe auf 0,70 m, in ihrer Tiefe auf 0,20 m und in ihrer Länge bei Fassadenlängen von mehr als 8 m auf 2/3 der Fassadenlänge, mindestens jedoch 8 m, begrenzt (vgl. Abb.3). Werden mehrere derartige Werbeanlagen an einer Fassade angebracht, gilt dies für deren Gesamtlänge (vgl. Abb. 3). Die Längenbegrenzung gilt nicht für nicht hinterleuchtete, direkt auf der Gebädefassade angebrachte, aus Einzelbuchstaben zusammengesetzten Werbeanlagen. Von der Höhenbegrenzung können Ausnahmen gestattet werden, wenn die Länge der Werbeanlage entsprechend kürzer ist.

Senkrechte Werbeanlagen sind nur als Einzelelemente von maximal 0,30 m² oder 0,1 m³ zulässig. Die Schrift soll waagrecht stehen. Die Auskrägung darf einschließlich Konstruktion 0,80 m nicht überschreiten (vgl. Abb. 4).

Ausleger sind bis zu einer Auskrägung von 1,10 m zulässig. Die Ansichtsfläche darf 1 m² nicht überschreiten, die Gehäuse dürfen höchstens 0,20 m tief sein (vgl. Abb. 5). Würfelförmige, kugelige o.ä. körperhafte Werbeanlagen sind als Einzelanlagen bis zu einer maximalen Kantenlänge von 0,60 m und einer maximalen Auskrägung einschließlich Konstruktion von 1,00 m zulässig (vgl. Abb.6).

Zone 2:

Horizontale Werbeanlagen sind in ihrer Höhe auf 0,50 m, in ihrer Tiefe auf 0,20 m und in ihrer Länge bei Fassadenlängen von mehr als 8 m auf 2/3 der Fassadenlänge, mindestens jedoch 8 m, begrenzt. Werden mehrere derartige Werbeanlagen an einer Fassade angebracht, gilt dies für deren Gesamtlänge (vgl. Abb. 7). Die Längenbegrenzung gilt nicht für nicht hinterleuchtete, direkt auf der Gebädefassade angebrachte, aus Einzelbuchstaben zusammengesetzten Werbeanlagen. Von der Höhenbegrenzung können Ausnahmen gestattet werden, wenn die Länge der Werbeanlage entsprechend kürzer ist.

Ausleger als Hinweis für Gaststätten u.ä. sind bis zu einer Auskrägung von 1,00 m zulässig. Die Ansichtsfläche darf 0,70 m² nicht überschreiten, die Gehäuse dürfen höchstens 0,20 m tief sein (vgl. Abb. 8). Ausleger als Hinweis- und Firmenschilder für Beruf und Gewerbe sind bis zu einer Auskrägung von 0,80 m zulässig und die Ansichtsfläche darf 0,5 m² nicht überschreiten. Die Gehäuse dürfen höchstens 0,20 m tief sein (vgl. Abb. 9). Leuchtreklamen-Ausleger sind ausgeschlossen.

- 2) Vor Einkaufspassagen o.ä. sind informierende, nicht störende Sammelwerbeanlagen zulässig.
- 3) Für kunsthandwerklich gefertigte Werbeanlagen (Ausleger, Fassadenbemalung u.ä.), für die Gestaltung fensterloser Fassaden (Brandwände u.ä.) sowie für Tankstellen und Kinos können im Hinblick auf die Größe Ausnahmen zugelassen werden.
- 4) Spruchbänder sind unzulässig. Dies gilt auch für Werbefahnen, mit Ausnahmen bei kurzfristigen Sonderveranstaltungen.

§ 7
Warenautomaten

Warenautomaten mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,80 m² und einer Tiefe von mehr als 0,20 m sind nur in Haus- oder Ladeneingängen zulässig. Freistehende Warenautomaten sind unzulässig.

§ 8
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können über die im einzelnen genannten Ausnahmen hinaus Befreiungen gem. § 67 LBauO gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 9
Gestaltungspläne

Die in der Satzung angesprochenen Abbildungen 1 bis 9 sind Gestaltungspläne im Sinne von § 86 (2) LBauO und als solche Bestandteil der Satzung.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 24 (5) GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen, oder
2. von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 (5) GemO mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

Worms, den 12. Januar 1993

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

Fischer

Oberbürgermeister

*) Öffentliche Bekanntmachung am 18. Jan. 1993

Abb. 1:

Zu § 5 (5): Ort und Anzahl der Werbeanlagen
hier: Höhe horizontaler Werbeanlagen in Zone 1

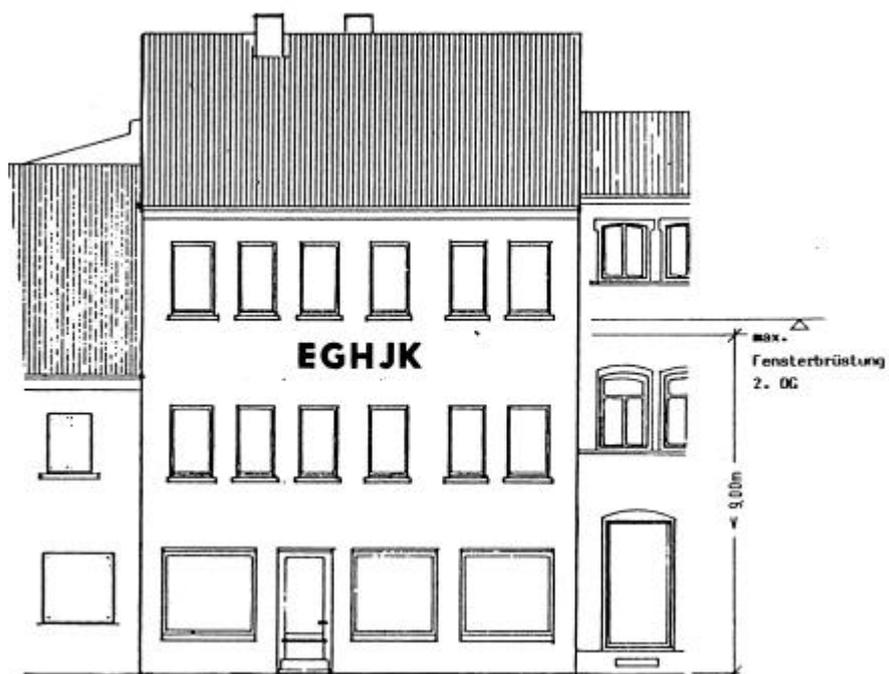


Abb. 2:

Zu § 5 (5): Ort und Anzahl der Werbeanlagen
hier: Höhe horizontaler Werbeanlagen in Zone 2

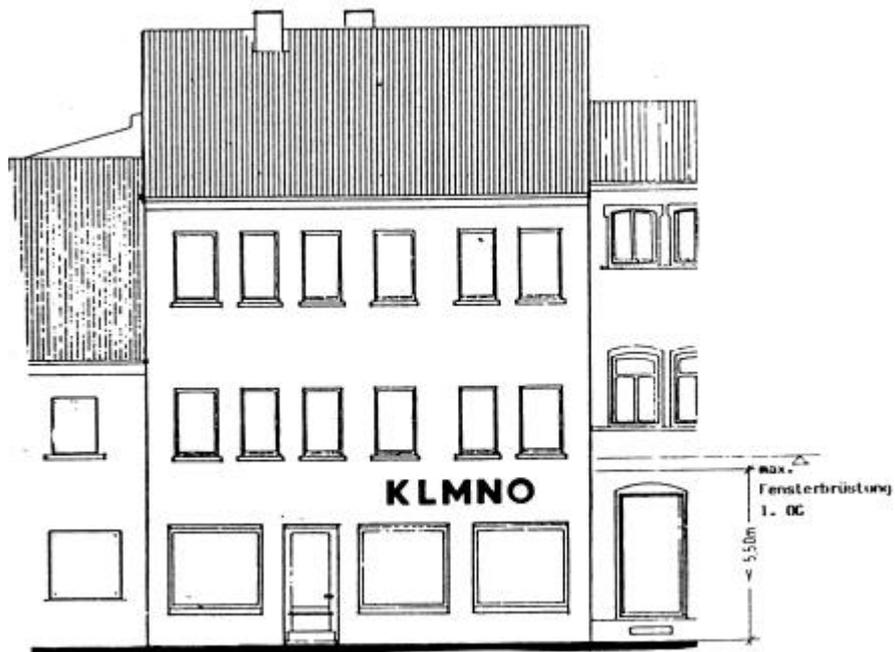


Abb. 3:

Zu § 6 (1): Ausführung der Werbeanlagen
hier: Größe horizontaler Werbeanlagen in Zone 1

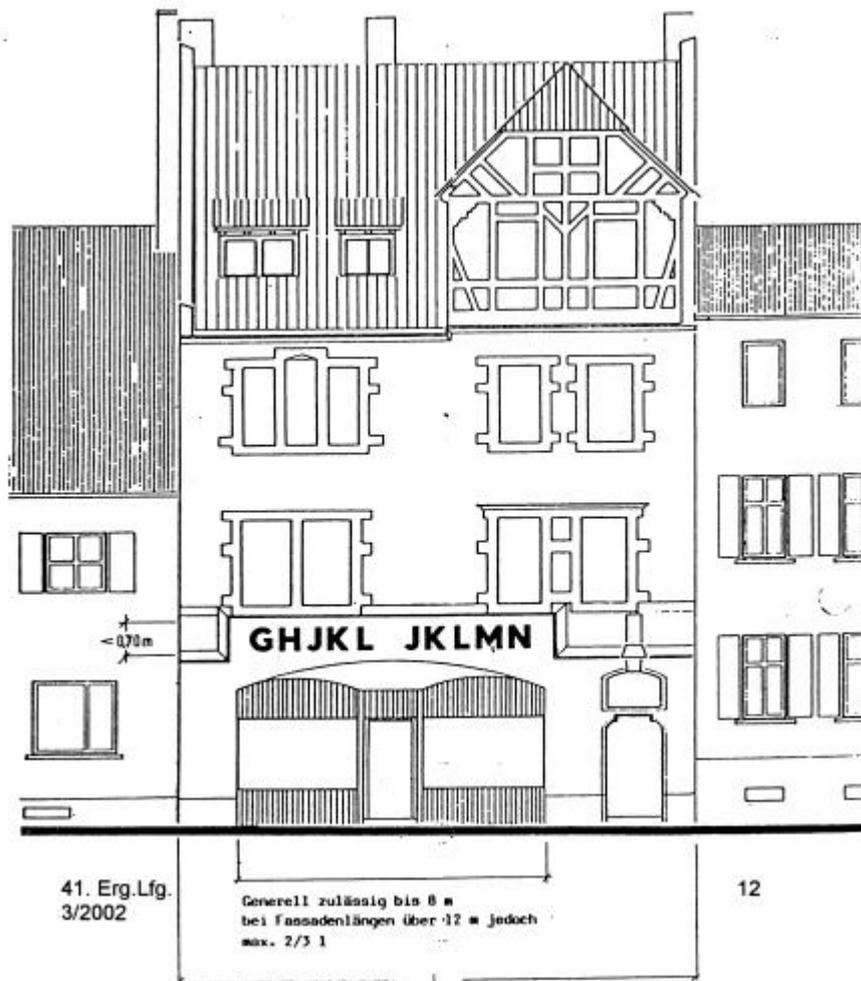


Abb. 4:

Zu § 6 (1): Ausführung der Werbeanlagen
hier: Größe senkrechter Werbeanlagen

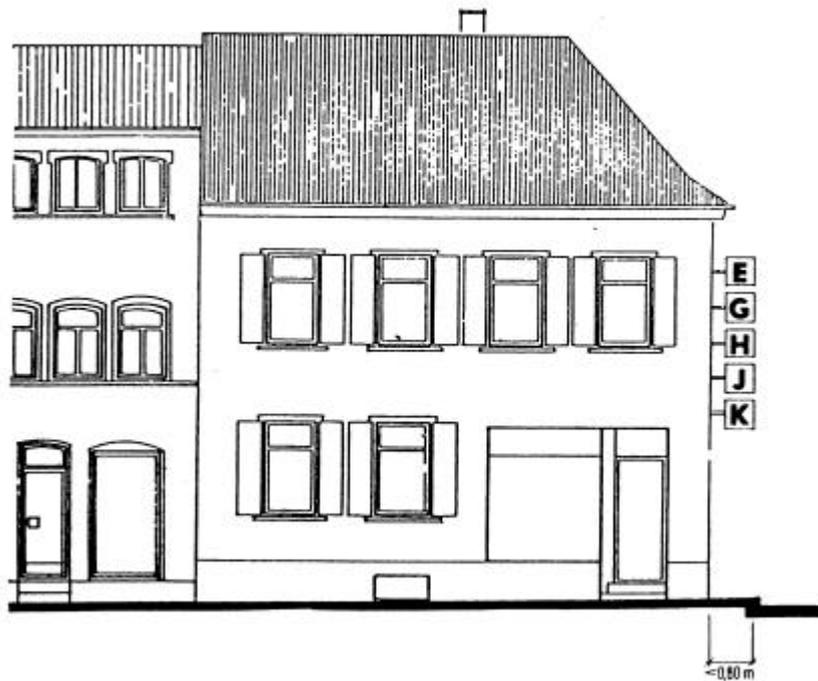


Abb. 5:

Zu § 6 (1): Ausführung der Werbeanlagen
hier: Größe von Auslegern in Zone 1



Abb. 6:

Zu § 6 (1): Ausführung der Werbeanlagen
hier: Größe würfelförmiger o.ä. Werbeanlagen

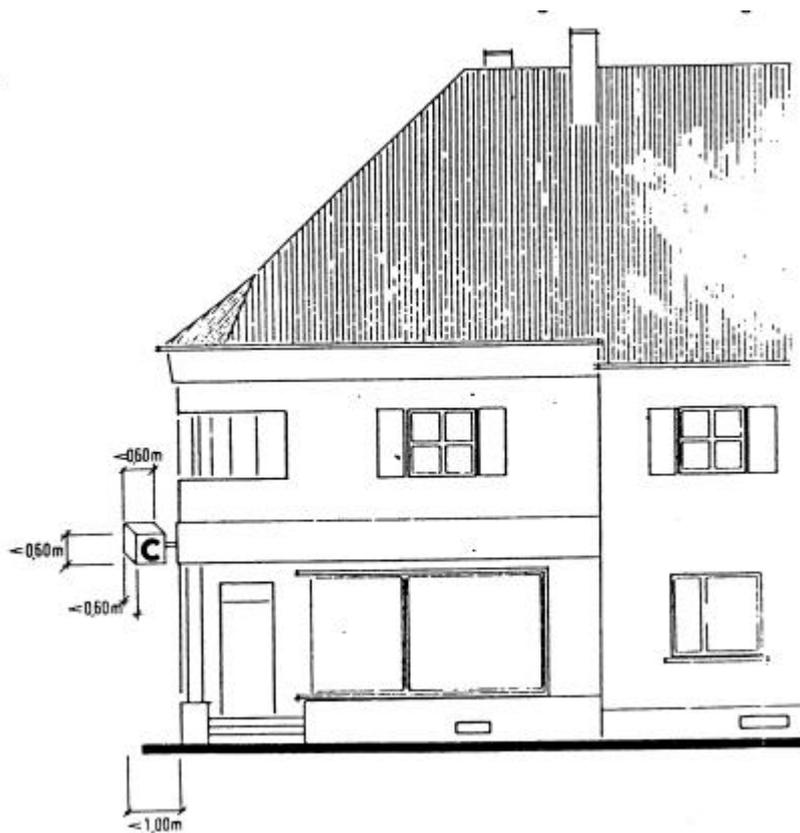


Abb. 7:

Zu § 6 (1): Ausführung der Werbeanlagen
hier: Größe horizontaler Werbeanlagen in Zone 2

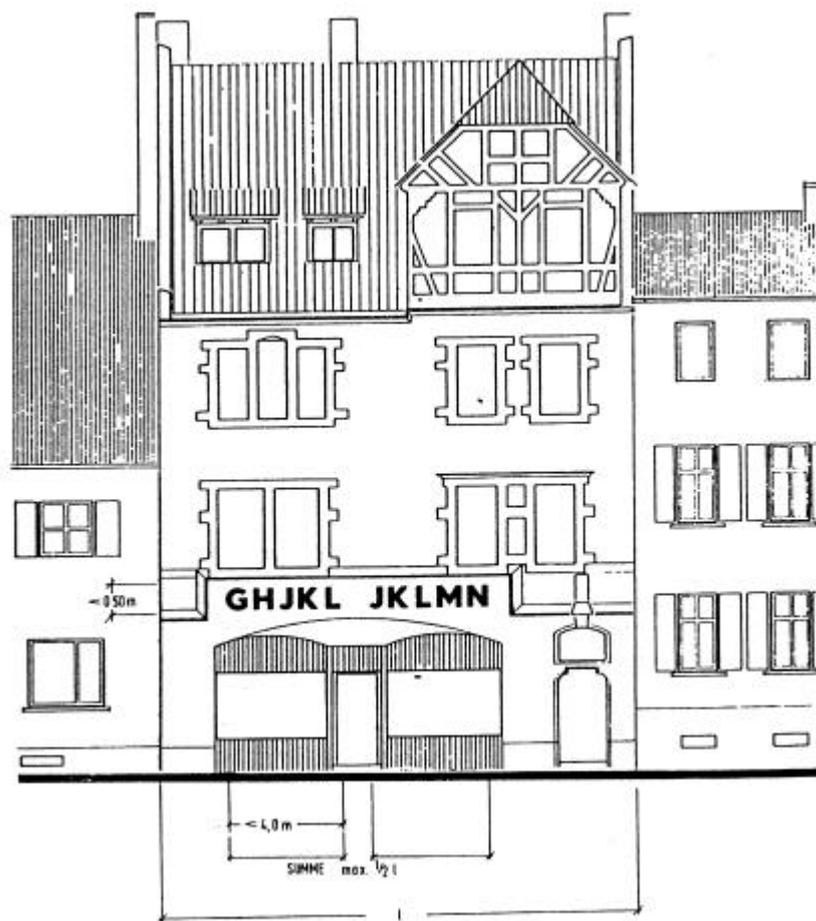


Abb. 8:

Zu § 6 (1): Ausführung der Werbeanlagen
hier: Größe von Auslegern als Hinweis für Gaststätten
in Zone 2

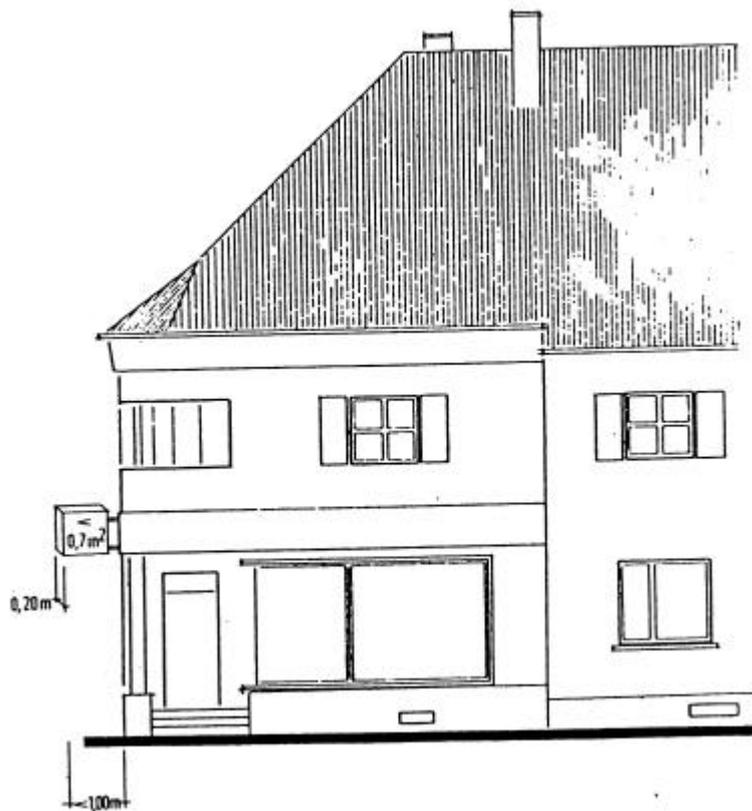
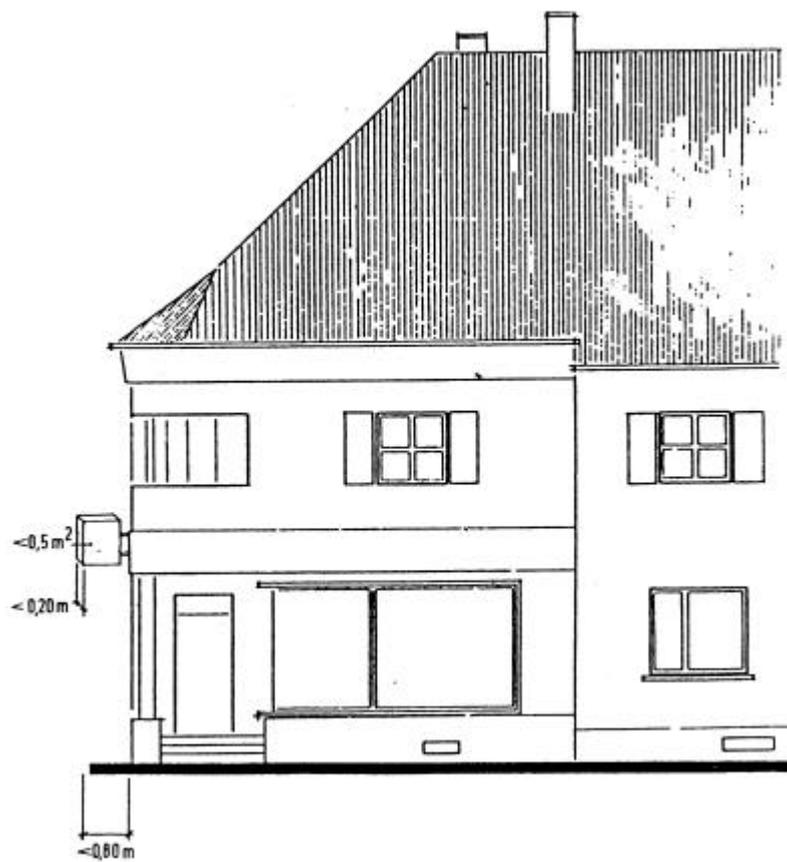
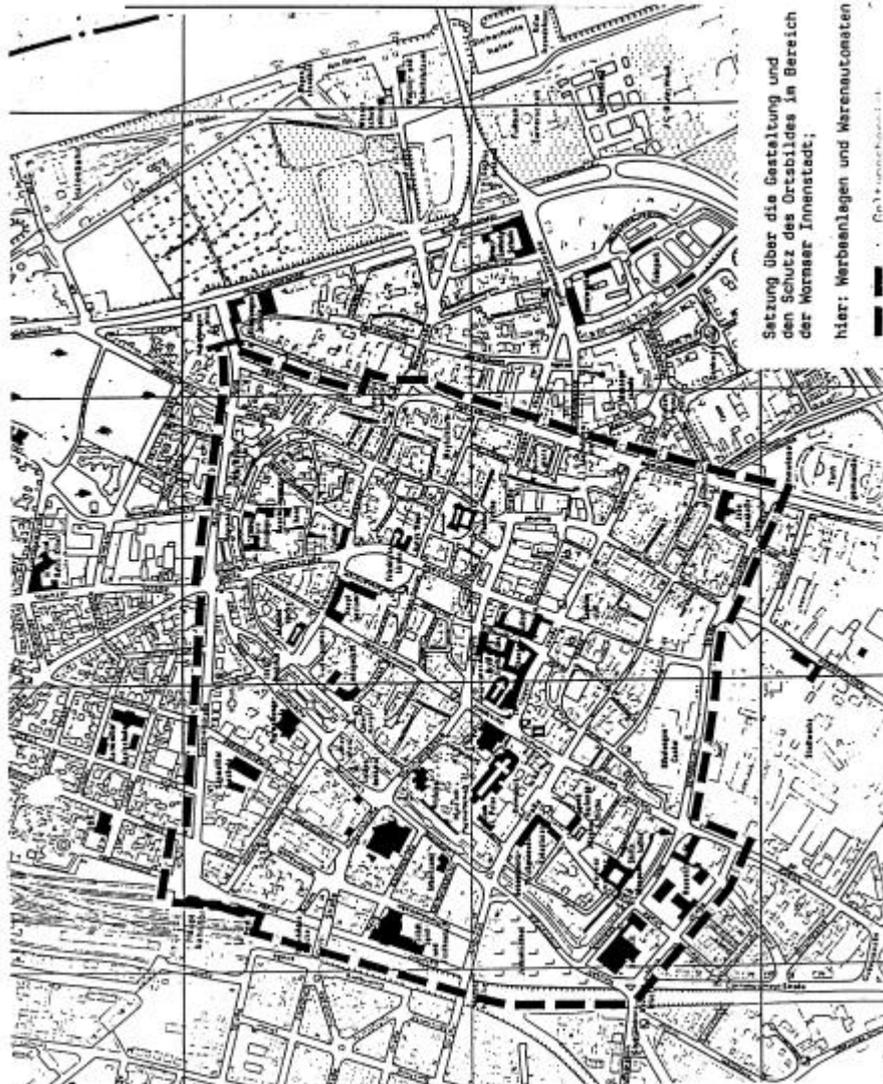


Abb. 9:

Zu § 6 (1): Ausführung der Werbeanlagen
hier: Größe von Auslegern als Hinweis- oder Firmen-
schild in Zone 2





Gestaltungssatzung Werbeanlagen/Werbeautomaten 6/10/41

1. Änderungssatzung vom 16. Januar 1996 aufgrund Stadtratsbeschluss vom 20.12.1995, Beschluss-Nr. 2224/95. In Kraft getreten am 27.01.96. Änderung in § 10.
2. Änderungssatzung vom 06.09.2001 (Euro Anpassungssatzung) aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.09.2001, Beschluss-Nr. 125/01. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.2001. In Kraft getreten zum 01.01.2002. Änderung in § 10.

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 153).